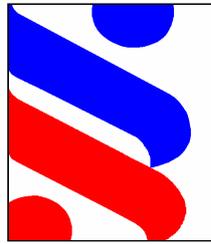


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2656



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Federführung:
Dr. Martin Dietz
Daniel Gruber

Stellungnahme Nr.: 08/2014

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 26.02.2014

29.03.2014

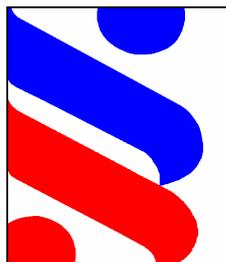
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (LT-Drucksache 18/1445)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im März 2014
Stellungnahme Nr. 08/2014
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (LT-Drucksache 18/1445)

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts nimmt der Schleswig-Holsteinische Richterverband wie folgt Stellung:

1.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband setzt sich dafür ein, dass die Richterstellen am Landesverfassungsgericht in einem transparenteren Verfahren besetzt werden.

Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Kriterien für eine Bestenauslese seien bei der Wahl von Landesverfassungsrichtern und Landesverfassungsrichterinnen außer Kraft gesetzt und es herrsche ein parteipolitisch bestimmtes Auswahlverfahren. Eine transparente Auswahl erfordert ein offenes Interessenbekundungsverfahren für die zu besetzenden Stellen, die Offenlegung des Anforderungsprofils und die Beteiligung richterlichen Sachverstands bei der Auswahlentscheidung.

2.

Bereits nach der geltenden Rechtslage kann der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts nach seinem Ermessen vorgeschlagene Personen persönlich anhören (vgl. § 11a Abs. 5 S. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags). Die Sitzungen des Ausschusses sind allerdings nichtöffentlich (vgl. § 11a Abs. 6 S. 1 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags).

Es erscheint zur Förderung der Verfahrenstransparenz sachdienlich, dem Ausschuss die Möglichkeit an die Hand zu geben, eine solche Anhörung nach seinem Ermessen auch in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Eine Bindung dieses Ermessens in Form einer Sollvorschrift würde jedoch schwer abzuschätzende rechtliche Risiken schaffen. So könnten daraus etwa für den Fall, dass der Ausschuss bei einigen Bewerbern von einer Anhörung absehen will, möglicherweise Dokumentations- und Begründungspflichten abgeleitet werden, deren Missachtung Auswahlentscheidungen rechtlich angreifbar machen könnte. Dies könnte zur Erhebung von Konkurrentenklagen ermutigen, die die ordnungsgemäße Besetzung des Landesverfassungsgerichts in Zweifel ziehen und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen würden.